



Gesetz- und Verordnungsblatt

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

54. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 27. Januar 2000

Nummer 2

Glied.- Nr.	Datum	Inhalt	Seite
2022	1. 6. 1999	Achte Änderung der Satzung der Rheinischen Versorgungskasse für Gemeinden und Gemeindeverbände.	20
205	27. 12. 1999	Bekanntmachung der Vereinbarung zur Änderung der Vereinbarung zwischen den Ländern Niedersachsen und Nordrhein-Westfalen über die Wahrnehmung vollzugspolizeilicher Aufgaben auf Bundesautobahnen und auf Bundesstraßen.	22
	13. 12. 1999	Satzung des Landschaftsverbandes Rheinland über die Zuweisung von Mitteln der Ausgleichsabgabe nach dem Schwerbehindertengesetz an die örtlichen Fürsorgestellen bei den Kreisen, kreisfreien und kreisangehörigen Städten im Rheinland für das Haushaltsjahr 2000 (Ausgleichsabgabensatzung) . .	23
		Hinweis für die Bezieher des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen. .	24

Die neue CD-Rom „SGV-NRW“, Stand 1. Juli 1999, ist erhältlich.

Hinweis:

Die Gesetz- und Verordnungsblätter, die Ministerialblätter sowie die Sammlung aller geltenden Gesetze und Verordnungen des Landes NRW (SGV. NRW.) stehen **im Intranet des Landes NRW** zur Verfügung. Im Innenministerium ergibt sich der **Zugang** von der Homepage aus über das Befehlsfeld „Gesetze Erlasse“.

Von anderen Ressorts aus erfolgt der Zugang über „Externe Informationsangebote, Ressortübergreifende Informationen“ und unter Landesrecht „Gesetz- und Verordnungsblatt“.

Die Gesetz- und Verordnungsblätter, die Ministerialblätter sowie die Sammlung aller geltenden Gesetze und Verordnungen des Landes NRW (SGV. NRW.) werden auch **im Internet angeboten**.

Der **Zugang** ergibt sich über die Homepage des Innenministeriums NRW (Adresse: <http://www.im.nrw.de>) und dort über das Befehlsfeld „Gesetze, Verordnungen, Erlasse“.

Die **Sammlung aller geltenden Gesetze und Verordnungen** des Landes NRW (SGV. NRW) ist auch auf **CD-ROM erhältlich**. Die CD-ROM gewährt auch das **Recht zur Nutzung des Internet-Angebotes** der Redaktion (GV. NRW., SGV. NRW., MBl. NRW.). **Bestellformulare** finden sich in der Nummer 32, Seite 465 des GV. NRW. 1999, ebenso im Internet-Angebot.

Zur Zeit befindet sich die Redaktion in einer Phase der Umstellung auf elektronische Arbeitsweise. Dies hat leider zur Folge, daß Ergänzungslieferungen zur SGV. NRW. nur verzögert erstellt werden können. Die Redaktion bemüht sich, die noch ausstehenden Nachlieferungen so schnell wie möglich zu erstellen.

Wir bitten um Ihr Verständnis.

2022

Achte Änderung der Satzung der Rheinischen Versorgungskasse für Gemeinden und Gemeindeverbände

Vom 1. Juni 1999

Aufgrund des § 3 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunalen Versorgungskassen und Zusatzversorgungskassen im Lande Nordrhein-Westfalen – VKZVKG – hat der Verwaltungsrat in seiner Sitzung vom 1. Juni 1999 wie folgt beschlossen:

Die Satzung der Rheinischen Versorgungskasse für Gemeinden und Gemeindeverbände vom 19. November 1985 (GV. NRW. 1986 S. 71), zuletzt geändert durch die 7. Satzungsänderung vom 1. Dezember 1998 (GV. NRW. 1999 S. 516), wird wie folgt geändert:

I.

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:

- a) Nach § 38 erhält die Inhaltsübersicht folgende Fassung:

„§ 39

Begründung und Beendigung
der Mitgliedschaft

§ 40

Kostenerstattung

Abschnitt X

Bezügeberechnung:

§ 41

Leistungen
der Bezügeberechnungsstelle

§ 42

Begründung und Beendigung
der Mitgliedschaft

§ 43

Kostenerstattung

Abschnitt XI

Verwaltung der Versorgungsrücklagen:

§ 44

Verwaltungstreuhand der Versorgungskasse
und Nachweis über den Stand
der Versorgungsrücklagen

§ 45

Begründung und Beendigung
der Mitgliedschaft

§ 46

Gegenstand der Versorgungsrücklage
und Zuführungstermine

§ 47

Versorgungsrücklagen
der rheinland-pfälzischen Mitglieder

§ 48

Kommunaler Versorgungsrücklagen-Fonds
(KVR-Fonds)

Abschnitt XII

Übergangs- und Schlußbestimmungen“

- b) Die §§ 47 bis 52 werden zu §§ 49 bis 54.

2. § 1 wird wie folgt ergänzt:

Es wird folgender Absatz 5 bis 7 angefügt:

„(5) ¹Rechtlich unselbständige Einrichtungen der Versorgungskasse sind die Zusatzversorgungskasse, die Bezügeberechnungsstelle sowie die Beihilfekasse.

²Die Einrichtungen tragen die anteiligen Verwaltungskosten selbst; eine Pauschalierung ist zulässig.

³Das Vermögen der Einrichtungen haftet nur für die Verbindlichkeiten der jeweiligen Einrichtung. ⁴Die Versorgungskasse haftet nicht für Verbindlichkeiten ihrer Einrichtungen.

(6) ¹Die Zusatzversorgungskasse hat eine eigene Satzung und bilanziert selbst. ²Ihr Vermögen wird als Sondervermögen vom Vermögen der Versorgungskasse und ihrer Einrichtungen getrennt geführt.

(7) ¹Die Einrichtungen der Versorgungskasse können auch unter der gemeinsamen Bezeichnung „Rheinische Versorgungs- und Zusatzversorgungskasse“ auftreten. ²Die betroffene Einrichtung (Abs. 5 und 6) wird dabei durch Zusatz im Briefkopf benannt.“

3. § 2 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) ¹Auf Antrag der Mitglieder übernimmt die Versorgungskasse die Berechnung und Zahlbarmachung der Besoldung, der Vergütung, des Lohnes und der Beihilfen ihrer Mitglieder. ²Insoweit wird auch für Pflichtmitglieder nur eine freiwillige Mitgliedschaft begründet.“

- b) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) ¹Die Mitglieder können die Versorgungskasse beauftragen, für sie die Aufgaben der Festsetzungsstellen für die Besoldung sowie für die Beihilfeleistungen und die Festsetzungsbefugnisse der Obersten Dienstbehörde gem. § 49 Abs. 1 Satz 1 BeamtVG wahrzunehmen; dies gilt auch für die Wahrnehmung von Aufgaben als Familienkasse im Sinne von § 72 EStG. ²Hierbei handelt die Versorgungskasse in Vertretung der Mitglieder im eigenen Namen.“

- c) Es wird folgender Absatz 4 angefügt:

„(4) Die Versorgungskasse verwaltet für die Gemeinden, die Pflichtmitglieder sind, sowie für die in § 4 Abs. 1 Satz 2 VKZVKG und in § 32 VKZVKG genannten übrigen Mitglieder und Einrichtungen auf deren Antrag die Sonderrücklagen nach § 12 EFG.“

4. § 3 wird wie folgt geändert:

- a) Abs. 2 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 2 wird gestrichen.

bb) Satz 3 wird zu Satz 2.

- b) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Die Mitgliedschaft kann sich auf die Durchführung der Aufgaben der Bezügeberechnungsstelle, der Beihilfekasse oder die Verwaltung der Versorgungsrücklage beschränken.“

- c) Der bisherige § 3 Abs. 3 wird zu § 3 Abs. 4.

5. § 4 Abs. 5 wird wie folgt geändert:

- a) Satz 4 erhält folgende Fassung:

„Die Mitglieder erhalten Auslagenersatz und Verdienstausfallentschädigung.“

- b) Satz 5 wird gestrichen.

6. § 6 Satz 2 Nr. 3 erhält folgende neue Fassung:

„a) die Umlagehebesätze und die Obergrenzen (§ 29),
b) Pauschalierung von Verwaltungskostenbeiträgen für Erstattungsmitglieder gem. § 1 Abs. 5 Satz 2.“

7. § 39 erhält folgende Fassung:

„§ 39

Begründung und Beendigung
der Mitgliedschaft

(1) Auf Antrag wird eine bestehende Mitgliedschaft bei der Versorgungskasse um den Aufgabenkreis „Berechnung, Festsetzung und Zahlbarmachung der Beihilfen“ erweitert, anderenfalls in diesem Umfang neu begründet.

(2) Die nach Absatz 1 erweiterte bzw. begründete Mitgliedschaft kann ohne Einfluß auf den Fortbestand der Mitgliedschaft im übrigen gekündigt werden.

(3) Die Kündigungsfrist beträgt für das Mitglied 2 Jahre zum Ende des jeweiligen Rechnungsjahres.

(4) Die Kündigungsmöglichkeit der Versorgungskasse ergibt sich aus § 12 Abs. 2 und 3.“

8. § 40 erhält folgende Fassung:

„§ 40

Kostenerstattung

(1) ¹Zur Deckung der Verwaltungskosten wird ein Verwaltungskostenbeitrag je beschiedenem Beihilfeantrag erhoben. ²Werden mit einem Beihilfeantrag mehr als 25 Aufwendungen gleichzeitig geltend gemacht, kann hierfür ein Zuschlag erhoben werden. ³Weitere Einzelheiten können nach Maßgabe der Durchführungsvorschriften durch Verwaltungsvereinbarung geregelt werden.

(2) Der vom Mitglied verursachte Beihilfeaufwand wird monatlich per Abschlagsverfahren zusammen mit dem Verwaltungskostenbeitrag im Lastschriftverfahren eingezogen.“

9. Nach § 40 wird folgender Abschnitt X eingefügt:

„Abschnitt X
Bezügeberechnung“

10. § 41 erhält folgende Fassung:

„§ 41

Leistungen
der Bezügeberechnungsstelle

¹Die Bezügeberechnungsstelle der Versorgungskasse übernimmt im Namen und im Auftrag ihrer Mitglieder alle Aufgaben der Personalabrechnung und -zahlung für Beamte, Angestellte und Arbeiter einschließlich der daraus resultierenden monatlichen und jährlichen Nacharbeiten. ²Weitere Einzelheiten können nach Maßgabe einer hierzu ergangenen Durchführungsvorschrift durch Verwaltungsvereinbarung geregelt werden.“

11. § 42 erhält folgende Fassung:

„§ 42

Begründung und Beendigung
der Mitgliedschaft

(1) Auf entsprechenden Antrag wird eine bestehende Mitgliedschaft bei der Versorgungskasse um den Aufgabenkreis „Personalabrechnung und -zahlung für Beamte, Angestellte und Arbeiter“ erweitert, anderenfalls in diesem Umfang neu begründet.

(2) Die nach Absatz 1 erweiterte bzw. begründete Mitgliedschaft kann ohne Einfluß auf den Fortbestand der Mitgliedschaft im übrigen gekündigt werden.

(3) Die Kündigungsfrist für das Mitglied beträgt 2 Jahre zum Ende des jeweiligen Rechnungsjahres.

(4) Die Kündigungsmöglichkeit der Versorgungskasse ergibt sich aus § 12 Abs. 2 und 3.“

12. § 43 erhält folgende Fassung:

„§ 43

Kostenerstattung

¹Zur Deckung der Verwaltungskosten wird ein jährlicher Verwaltungsbeitrag je Zahlfall erhoben, der sich nach Inhalt und Umfang der übernommenen Aufgaben bemisst. ²Weitere Einzelheiten können nach Maßgabe einer hierzu ergangenen Durchführungsvorschrift durch Verwaltungsvereinbarung geregelt werden.“

13. Nach § 43 wird folgender Abschnitt XI eingefügt:

„Abschnitt XI
Verwaltung der Versorgungsrücklagen“

14. § 44 erhält folgende Fassung:

„§ 44

Verwaltungstreuhand
der Versorgungskasse und Nachweis
über den Stand der Versorgungsrücklagen

(1) ¹Die Versorgungskasse verwaltet die vom Mitglied nach den Landesgesetzen zur Durchführung des § 14 a BBesG (Versorgungsfondsgesetz NW – EFoG –, Landesgesetz RhPf) zu bildende Versorgungsrücklage als Treuhänder im „Kommunalen Versorgungsrücklagen-Fonds (KVR-Fonds)“. ²Sie zeichnet dazu in Höhe der von den Mitgliedern geleisteten Zuführungen Fondsanteile und verwahrt diese für die einzelnen Mitglieder entsprechend der von ihnen geleisteten Beiträge. ³Unmittelbare Ansprüche der Mitglieder gegen den Fonds werden nicht begründet.

(2) Als Nachweis über den Stand seiner Versorgungsrücklagen erhält das Mitglied zum Jahresbeginn eine Aufstellung über Anzahl und Wert der ihm aus „Gesetzlichen Zuführungen“ und „Freiwilligen Zuführungen“ zum 31. Dezember des Vorjahres zuzurechnenden Fondsanteile.

(3) ¹Die Versorgungskasse berät die Mitglieder über Zeitpunkt und Höhe von Entnahmen aus „Freiwilligen Zuführungen“ zur Verstärkung der Umlage- bzw. Erstattungsbelastung. ²„Freiwillige Zuführungen“ können unter Wahrung einer Frist von vier Wochen zum 1. Juli eines jeden Jahres schriftlich gegenüber der Versorgungskasse gekündigt werden.“

15. § 45 erhält folgende Fassung:

„§ 45

Begründung und Beendigung
der Mitgliedschaft

(1) Eine nach § 4 Abs. 1 Satz 1 VKZVKG bestehende Pflichtmitgliedschaft wird gemäß § 2 Abs. 4 VKZVKG, § 12 Abs. 1 Satz 2 EFoG um den Aufgabenkreis „Verwaltung der Versorgungsrücklagen im KVR-Fonds“ erweitert.

(2) ¹Im übrigen bedarf es dazu eines gesonderten Antrags, der auch auf eine Neubegründung der Mitgliedschaft in diesem Umfang gerichtet sein kann. ²Der erforderliche Antrag wird mit Überweisung der Zuführungen zur Versorgungsrücklage auf das dafür vorgesehene Konto der Versorgungskasse bei der Depotbank konkludent gestellt.

(3) ¹Eine nach Absatz 2 erweiterte bzw. beschränkt begründete Mitgliedschaft kann ohne Einfluß auf den Fortbestand einer Mitgliedschaft im übrigen durch schriftliche Kündigung mit einer Frist von 3 Monaten zum Vierteljahresschluß beendet werden. ²Eine Kündigung der gesetzlich erweiterten Mitgliedschaft nach Absatz 1 ist während der 15jährigen Bindungsfrist mit Ausnahme der „Freiwilligen Zuführungen“ ausgeschlossen.“

16. § 46 erhält folgende Fassung:

„§ 46

Gegenstand der Versorgungsrücklagen
und Zuführungstermine

(1) Die vom Mitglied zu bildenden Versorgungsrücklagen setzen sich zusammen aus „Gesetzlichen Zufüh-

rungen (§ 12 Abs. 3, § 5 Abs. 1 und 2 Satz 1 EFoG) und „Freiwilligen Zuführungen“ (§ 12 Abs. 3, § 5 Abs. 2 Satz 2 EFoG).

(2) „Gesetzliche Zuführungen“ sind die erstmals 1999 fällig werdende „Pflichtzuführung“ (§ 5 Abs. 1 EFoG) in Höhe eines über 15 Jahre kontinuierlich von 0,2% auf 3,0% ansteigenden Prozentsatzes der Ist-Ausgaben für die Besoldung und Versorgung des jeweiligen Vorjahres und die weiteren „Sollzuführungen“ (§ 5 Abs. 2 Satz 1 EFoG) aus Einsparungen durch das Versorgungsreformgesetz vom 29. Juni 1998 sowie aus strukturellen Maßnahmen bei der Beamtenbesoldung.

(3) ¹Bewirken „Freiwillige Zuführungen“ nach versicherungsmathematischen Grundsätzen eine volle Kapitaldeckung der Versorgungsanwartschaften neu eingestellter Stelleninhaber, so kann die Versorgungskasse diese Stellen auf Antrag des freiwilligen Mitgliedes (§ 3 Abs. 2) von der Umlagepflicht nach § 29 Abs. 2 Buchstabe a) 1. Alternative freistellen. ²§ 29 Abs. 2 Buchstabe a) 2. Alternative bleibt hiervon unberührt. ³Soweit eine Freistellung nach Satz 1 erfolgt, entfallen die nach § 16 durch die Umlagegemeinschaft zu erbringenden Leistungen; die Versorgung für diese Stelleninhaber wird im Wege der Erstattung übernommen.

(4) ¹Verbindlicher Zuführungstermin für die „Pflichtzuführung“ ist der 1. Juli eines jeden Jahres. ²Die „Sollzuführungen“ sowie „Freiwillige Zuführungen“ können darüber hinaus auch am 1. Dezember eines jeden Jahres geleistet werden.

(5) ¹Das Mitglied ermittelt die Höhe der „Gesetzlichen Zuführungen“ im Wege der Selbstveranlagung. ²Die Versorgungskasse gibt dazu die Höhe der vorjährigen Ist-Versorgungsausgaben rechtzeitig bekannt.“

17. § 47 erhält folgende Fassung:

„§ 47

Versorgungsrücklagen
der rheinland-pfälzischen Mitglieder

(1) ¹Die rheinland-pfälzischen Mitglieder werden durch Bildung ihrer Versorgungsrücklagen bei der Versorgungskasse von der Verpflichtung frei, ein eigenes „Sondervermögen Versorgungsrücklage“ nach § 80 Abs. 1 Nr. 5 GemO bilden zu müssen (§ 2 Abs. 1 des rheinland-pfälzischen „Landesgesetzes über die Bildung von Rücklagen nach § 14a BBesG bei Dienstherren im kommunalen Bereich“). ²Eine Verpflichtung zur Leistung von „Sollzuführungen“ besteht nicht.

(2) Anstelle der „Pflichtzuführung“ zum 1. Juli eines jeden Jahres (§ 46 Abs. 2, 1. Halbsatz, Abs. 4 Satz 1) können die rheinland-pfälzischen Mitglieder die Zuführungen nach § 14a Abs. 2 BBesG anhand der in Rheinland-Pfalz maßgeblichen Berechnungsformel ermitteln und am 15. Januar eines jeden Jahres den spitzabgerechneten Restbetrag für das Vorjahr sowie am 15. Juni eines jeden Jahres die Hälfte der im laufenden Jahr zu erwartenden Zuführung als Abschlag leisten.

(3) Für freiwillige Mitglieder gilt § 46 Abs. 3 entsprechend.“

18. § 48 erhält folgende Fassung:

„§ 48

Kommunaler Versorgungsrücklagen-Fonds
(KVR-Fonds)

(1) ¹Der von der Versorgungskasse gemeinsam mit weiteren Versorgungskassen aufgelegte „Kommunaler Versorgungsrücklagen-Fonds (KVR-Fonds)“ ist ein Spezialfonds nach dem Kapitalanlagegesellschaftsgesetz. ²Der KVR-Fonds ist ein gemischter Rentenfonds mit einer Quote von bis zu 30% Aktien vornehmlich aus Standardwerten der Teilnehmerstaaten der Europäischen Währungsunion. ³Er folgt damit in Analogie zu dem für die Versicherungswirtschaft verbindlichen Rahmenbedingungen des § 54a

Versicherungsaufsichtsgesetz den Vorgaben des § 12 Abs. 2 Satz 2 EFoG.

(2) ¹Die Versorgungskasse trifft die Auswahl einer geeigneten Kapitalanlagegesellschaft und Depotbank. ²Die Depotbank überwacht die Verfügungen über das Vermögen auf Übereinstimmung mit den gesetzlichen Bestimmungen des KAGG und den vertraglich fixierten Vereinbarungen. ³Die Anteilseigner beraten die Kapitalanlagegesellschaft im Anlageausschuß in Grundsatzfragen der Anlagepolitik.

(3) Anfallende Erträge und realisierte Kursgewinne verbleiben entsprechend dem Anlagezweck zur Wiederranlage im Fonds (thesaurierender Fonds).

(4) ¹Weder beim Erwerb noch bei der Rückgabe von Fondsanteilen durch die Versorgungskasse entstehen Kosten in Form von Aufgabaufschlägen oder Provisionen. ²Die Fondsanteile werden zum jeweiligen Nettoinventarwert abgerechnet.“

19. Der bisherige Abschnitt X – Übergangs- und Schlussbestimmungen – wird nach § 48 zu Abschnitt XII.

20. Die bisherigen §§ 47 bis 52 werden zu §§ 49 bis 54.

II.

Inkrafttreten

Diese Satzungsänderung tritt am 1. Juli 1999 in Kraft.

Wiehl, den 1. Juni 1999

Heukamp

Vorsitzender des Verwaltungsrates

Hürtgen

Schriftführer

Die vorstehende Achte Änderung der Satzung der Rheinischen Versorgungskasse für Gemeinden und Gemeindeverbände hat das Innenministerium des Landes Nordrhein-Westfalen mit Erlaß vom 28. 9. 1999 – III A 4 – 37.65.20 – 535 II/99 – genehmigt. Sie wird nach § 3 Abs. 2 Satz 2 des Gesetzes über die kommunalen Versorgungskassen und Zusatzversorgungskassen im Lande Nordrhein-Westfalen – VKZVKG – bekanntgemacht.

Köln, den 21. Dezember 1999

Rheinische Versorgungskasse
für Gemeinden und Gemeindeverbände

Der Leiter der Kasse

Esser

– GV. NRW. 2000 S. 20.

205

**Bekanntmachung
der Vereinbarung zur Änderung der Vereinbarung
zwischen den Ländern
Niedersachsen und Nordrhein-Westfalen
über die Wahrnehmung
vollzugspolizeilicher Aufgaben
auf Bundesautobahnen und auf Bundesstraßen**

Vom 27. Dezember 1999

Die Länder Nordrhein-Westfalen und Niedersachsen haben unter Bezug auf § 9 Abs. 1 Nr. 5 Polizeiorganisationsgesetz (POG NRW) und § 104 Abs. 1 Niedersächsisches Gefahrenabwehrgesetz (NGefAG) die Vereinbarung zur Änderung der Vereinbarung zwischen den Ländern Niedersachsen und Nordrhein-Westfalen über

die Wahrnehmung vollzugspolizeilicher Aufgaben auf Bundesautobahnen und auf Bundesstraßen geschlossen.

Die Vereinbarung wird nachfolgend bekanntgemacht.

Düsseldorf, den 27. Dezember 1999

Der Ministerpräsident
des Landes Nordrhein-Westfalen
Wolfgang Clement

**Vereinbarung
zur Änderung der Vereinbarung
zwischen
den Ländern Niedersachsen und Nordrhein-Westfalen
über die Wahrnehmung vollzugspolizeilicher Aufgaben
auf Bundesautobahnen und auf Bundesstraßen**

Das Land Niedersachsen, vertreten durch den
Niedersächsischen Ministerpräsidenten,
dieser vertreten
durch das Niedersächsische Innenministerium,
und
das Land Nordrhein-Westfalen,
vertreten durch den Ministerpräsidenten,
dieser vertreten durch den Innenminister,
schließen folgende Vereinbarung:

Artikel 1

Die Vereinbarung vom 11. Dezember 1995 / 9. Januar 1996 (bekanntgemacht am 17. Januar 1996 – GV. NRW. S. 74) wird wie folgt geändert:

1. In § 1 werden die Wörter

„A 30
Niederlande – Bad Oeynhausen
zwischen der Landesgrenze Niedersachsen / Nord-
rhein-Westfalen bei km 42,235 und der Anschlußstelle
Hasbergen-Gaste bei km 43,200
ausschließlich der Ein- und Ausfahrtstrecken“
durch die Wörter

„A 30
Niederlande – Bad Oeynhausen
zwischen der Landesgrenze Niedersachsen / Nord-
rhein-Westfalen bei km 66,121 und der Anschlußstelle
Hasbergen-Gaste bei km 67,086
einschließlich der Ein- und Ausfahrtstrecken“
ersetzt.

2. In § 2 werden die Wörter

„A 30
Niederlande – Bad Oeynhausen
zwischen der Landesgrenze Niedersachsen / Nord-
rhein-Westfalen bei km 79,902 und der Anschlußstelle
Rödinghausen bei km 80,118
ausschließlich der Ein- und Ausfahrtstrecken“
durch die Wörter

„A 30
Niederlande – Bad Oeynhausen
zwischen der Landesgrenze Niedersachsen / Nord-
rhein-Westfalen bei km 103,788 und der Anschlußstelle
Rödinghausen bei km 104,004,

A 33
Osnabrück – Bielefeld
zwischen der Landesgrenze Niedersachsen / Nord-
rhein-Westfalen bei km 62,340 und der Anschlußstelle
Borgholzhausen bei km 58,530
einschließlich der Ein- und Ausfahrtstrecken“
ersetzt.

3. In § 3 wird der Punkt am Schluss der Nummer 4 durch ein Komma ersetzt und folgende Nummer 5 angefügt:
„5. Sonstige Maßnahmen der Gefahrenabwehr.“

Artikel 2

Diese Änderungsvereinbarung tritt am 1. Januar 2000 in Kraft.

Hannover, den 3. August 1999

Für das Land Niedersachsen
Für den Niedersächsischen Ministerpräsidenten
Niedersächsisches Innenministerium

Heiner Bartling
(Minister)

Düsseldorf, den 1. Dezember 1999

Für das Land Nordrhein-Westfalen
Namens des Ministerpräsidenten

Der Innenminister
Fritz Behrens

– GV. NRW. 2000 S. 22.

**Satzung
des Landschaftsverbandes Rheinland
über die Zuweisung von Mitteln
der Ausgleichsabgabe
nach dem Schwerbehindertengesetz
an die örtlichen Fürsorgestellen bei den Kreisen,
kreisfreien und kreisangehörigen Städten
im Rheinland für das Haushaltsjahr 2000
(Ausgleichsabgabensatzung)**

Vom 13. Dezember 1999

Aufgrund des § 6 Abs. 1 und § 7 Abs. 1 Buchstabe d) der Landschaftsverbandsordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1999 (GV. NRW. S. 657), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. Juli 1999 (GV. NRW. S. 412), in Verbindung mit § 11 des Gesetzes zur Durchführung der Kriegsopferfürsorge und des Schwerbehindertengesetzes (DG-KOFSchwbG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. November 1987 (GV. NRW. S. 401) hat die Landschaftsversammlung Rheinland am 13. Dezember 1999 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Den örtlichen Fürsorgestellen bei den Kreisen, kreisfreien und kreisangehörigen Städten im Rheinland wird zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach § 31 Abs. 1 Ziff. 3 des Schwerbehindertengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. August 1986 (BGBl. I S. 1421), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Dezember 1997 (BGBl. I S. 3160), in Verbindung mit § 1 Abs. 1 Ziff. 6 der Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten nach dem Schwerbehindertengesetz vom 31. Januar 1989 (GV. NRW. S. 78), für das Jahr 2000 35,43 v.H. des Aufkommens an Ausgleichsabgabe zugewiesen.

§ 2

Aufkommen an Ausgleichsabgabe im Sinne dieser Satzung ist der von der Hauptfürsorgestelle Köln im Jahr 1998 vereinnahmte Gesamtbetrag der Ausgleichsabgabe unter Berücksichtigung des für 1998 durchgeführten Finanzausgleichs zwischen den Hauptfürsorgestellen und der Abführung des dem Ausgleichsfonds beim Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung zustehenden Anteils.

§ 3

Die Aufteilung der Mittel auf die örtlichen Fürsorgestellen erfolgt auf der Grundlage der Anzahl der in den jeweiligen Kreisen, kreisfreien und kreisangehörigen Städten am 28. 2. 1997 wohnenden Schwerbehinderten, die im Arbeitsleben stehen.

§ 4

Die Hauptfürsorgestelle kann einzelnen örtlichen Fürsorgestellen zur Durchführung ihrer Aufgaben über die ihnen gemäß § 1 zugewiesenen Beträge hinaus weitere Mittel

- aus im Vorjahr nicht verwendeten Mitteln an Ausgleichsabgabe der Fürsorgestellen
- und, soweit erforderlich, darüber hinaus bis zu einem Betrag in Höhe von 30 v. H. des Gesamtbetrags nach § 1 zur Verfügung stellen.

§ 5

Diese Satzung gilt für das Haushaltsjahr 2000

Köln, den 13. Dezember 1999

Der Vorsitzende
der Landschaftsversammlung Rheinland
Schittges
Schriftführer
der Landschaftsversammlung Rheinland
Esser

Die vorstehende Ausgleichsabgabensatzung wird gemäß § 6 Abs. 2 Landschaftsverbandsordnung in der z. Z. geltenden Fassung bekanntgemacht.

Nach § 6 Abs. 3 Landschaftsverbandsordnung kann die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Landschaftsverbandsordnung gegen die Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt, oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- der Direktor des Landschaftverbandes hat den Beschluß der Landschaftsversammlung vorher beanstandet oder
- der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Landschaftsverband vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Köln, den 30. Dezember 1999

Der Direktor
des Landschaftverbandes Rheinland
Esser

– GV. NRW. 2000 S. 23.

Hinweis für die Bezieher des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen

Betrifft: Einbanddecken zum Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen – Jahrgang 1999 –

Der Verlag bereitet für den Jahrgang 1999 Einbanddecken für einen Band vor zum Preis von 22,- DM zuzüglich Versandkosten von 8,- DM = 30,- DM.

In diesem Betrag sind 16% Mehrwertsteuer enthalten. Bei Bestellung mehrerer Exemplare vermindern sich die Versandkosten entsprechend. Von der Voreinsendung des Betrages bitten wir abzusehen.

Bestellungen werden bis zum 1. 3. 2000 unter Angabe der Kundennummer an den Verlag erbeten.

– GV. NRW. 2000 S. 24.

Einzelpreis dieser Nummer 2,20 DM
zuzügl. Porto- und Versandkosten

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den A. Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für

Abonnementsbestellungen: Grafenberger Allee 100, Fax (0211) 9682/229, Tel. (0211) 9682/238 (8.00–12.30 Uhr), 40237 Düsseldorf
Bezugspreis halbjährlich 57,- DM (Kalenderhalbjahr). Jahresbezug 114,- DM (Kalenderjahr), zahlbar im voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10., für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim A. Bagel Verlag vorliegen.
Reklamationen über nicht erfolgte Lieferungen aus dem Abonnement werden nur innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Erscheinen anerkannt.

In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.

Einzelbestellungen: Grafenberger Allee 100, Fax (0211) 9682/229, Tel. (0211) 9682/241, 40237 Düsseldorf

Von Vorabinsendungen des Rechnungsbetrages – in welcher Form auch immer – bitten wir abzusehen. Die Lieferungen erfolgen nur aufgrund schriftlicher Bestellung gegen Rechnung. Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim A. Bagel Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgeber: Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Haroldstraße 5, 40213 Düsseldorf
Herstellung und Vertrieb im Namen und für Rechnung des Herausgebers: A. Bagel Verlag, Grafenberger Allee 100, 40237 Düsseldorf
Druck: TSB Tiefdruck Schwann-Bagel, Düsseldorf und Mönchengladbach

ISSN 0177-5359